

PRESSEMITTEILUNG

Steganlagen sind genehmigungspflichtig

Anrainer am Langen Trödel werden zur Antragstellung aufgefordert

Am Langen Trödel in Zerpenschleuse haben sich viele Anrainer über die Jahre Steganlagen gebaut. Als Anlagen an einem Gewässer sind diese nach Brandenburgischem Wasserrecht jedoch genehmigungspflichtig. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim fordert alle Stegbesitzer deshalb dazu auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen. „Der Lange Trödel wird bald als schiffbares Landesgewässer wiedereröffnet“, erklärt Mark Büttner, Sachgebietsleiter der Unteren Wasserbehörde. „Dort werden dann auch größere Sportboote unterwegs sein.“ Aus diesem Grund sei es nötig, die vorhandenen Stege nachträglich zu genehmigen und mit der geplanten Fahrrinne abzustimmen, so der Fachmann weiter.

Formulare zur Antragstellung sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.barnim.de zu finden. Für Fragen und weitere Informationen ist die untere Wasserbehörde telefonisch unter 03334 214-1538 zu erreichen.

Die Anträge müssen gesandt werden an:

Landkreis Barnim
Untere Wasserbehörde
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Oliver Köhler
Pressesprecher

Der Landrat

Landratsbereich

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Oliver Köhler
Raum A.207.0.1
Telefon 03334 214 1703
Telefax 03334 214 2703
Mobil 0172 3184 358
pressestelle@kvbarnim.de

3. Mai 2016